

Richtlinie

zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

I. Präambel

Oberstes Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnübergängen. Dies soll einerseits durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen erzielt werden. Zusätzlich soll die vorliegende Richtlinie auch einen Beitrag zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnübergänge leisten.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird, sieht im § 27 Abs. 3 vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel, sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Diese Kostenbeiträge sind unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 216/2012 verursacht wird. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 erhält das Land Tirol jährlich € 351.130,-. Durch diese Bundesmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in der gleichen Höhe stehen somit dem Land Tirol für den Zeitraum 2017 bis 2029 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von € 702.260,- für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Tirol Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in und für die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei für Investitionen ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.

III. Anwendungsbereich

- (1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge.

IV. Fördergegenstand

Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. August 2029. Förderfähig sind dabei die Kostenanteile der Gemeinde an den Projektkosten (gemäß VI). Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig. Für die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen wird ein Pauschalzuschuss gewährt (gemäß VII).

V. Förderverfahren

- (1) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß II (1). Die Förderreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land Tirol, Landesbaudirektion, SG Verkehrsplanung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck (Email: verkehrsplanung@tirol.gv.at).
Sind die Finanzmittel gemäß II (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß II (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.
- (2) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung, sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Tirol stellen.
- (3) Der Antrag ist sobald wie möglich, **spätestens** jedoch bis zum 30. November 2029 zu stellen.
- (4) Diesem schriftlichen Ansuchen sind der eisenbahnrechtliche Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens gem. Anlage 1 sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne EisbG §48 Abs.2, Bescheid nach EisbG §48 Abs.2 oder Abs.3), beizulegen. Für den Fall, dass die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde im Sinne des §48 Abs.2, erster Satz, je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder des Vorliegens eines Bescheides geteilt werden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.
- (5) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass keine von der Gemeinde veranlasste oder unterstützte laufende Rechtsverfahren hinsichtlich der zur Förderung beantragten Eisenbahnkreuzung anhängig sind.
- (6) Die Förderzusage durch das Land Tirol erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen.

VI. Förderausmaß

- (1) Die maximale Förderhöhe richtet sich nach dem Investitionsbasiswert in Abhängigkeit der jeweiligen **Streckenkatgorie** (siehe Anlage 2) sowie der vorgeschriebenen Sicherungsart:
- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der Kategorie A gem. Anlage 2: 280.000 €
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der Kategorie A gemäß Anlage 2: 350.000 €
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der Kategorie B gem. Anlage 2: 250.000 € (Ausnahme Stubaitalbahn 200.000 €)
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der Kategorie B gemäß Anlage 2: 280.000 €
- (2) Weicht der Gemeindeanteil gemäß §48 EisbG von 50% ab, so wird die Höhe der Investitionsbasiswerte gemäß (1) um 2% je 1%-Punkt Unterschied zu 50% direkt proportional angepasst.
- (3) Das Förderausmaß richtet sich nach der Finanzkraftkopffquote gem. § 25 Abs. 2 Z2 FAG 2017(FKKQ) zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:
- (a) Ist die FKKQ größer oder gleich 100% der Durchschnittsquote für das Land Tirol, so beträgt das Förderausmaß 40% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 20% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
 - (b) Liegt die FKKQ zwischen 50% und unter 100% der Durchschnittsquote für das Land Tirol, so beträgt das Förderausmaß 50% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 25% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
 - (c) Liegt die FKKQ unter 50% der Durchschnittsquote für das Land Tirol, so beträgt das Förderausmaß 60% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 30% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
- (4) In begründeten Fällen wie insbesondere bei mehrgleisigen Strecken, ungünstiger topografischer Lage der Eisenbahnkreuzung oder sonstigen Erschwernissen können höhere Förderbeträge um je maximal € 30.000 gewährt werden.

- (5) Der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde an der Eisenbahnkreuzungsanlage muss nach Anrechnung aller Zuschüsse mindestens 20% der von der Gemeinde zu tragenden Investitionskosten betragen.

VII. Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

- (1) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Haupt- oder Nebenbahnen erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 €.
- (2) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Straßen- oder Anschlussbahnen, bei der eine technische Sicherungsart gemäß Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012 erforderlich ist, erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 €.
- (3) Die Auflassung gemäß (1) oder (2) muss zwischen dem 1. September 2012 und 31. August 2029 erfolgt sein oder erfolgen, wobei das Datum des Auflassungsbescheides zwischen 1. September 2012 und 31. August 2027 liegen muss.
- (4) Der Zuschuss gemäß (1) oder (2) ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z.B. die Errichtung eines Ersatzweges) oder für Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen oder für Maßnahmen zur verkehrssicheren bzw. nachhaltigen Mobilität vorzusehen. Die Mittelverwendung ist nachzuweisen.
- (5) Die Abwicklung des Zuschusses erfolgt gemäß V (1) und (3)-(6).

VIII. Zurückhaltung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der Fördernehmer hat die Fördermittel nach Aufforderung durch das Land Tirol unverzüglich ganz oder teilweise innerhalb eines Monats zurückzuerstatten bzw. verliert ganz oder teilweise den Anspruch auf Auszahlung bereits verbindlich zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Fördermittel, wenn:

- a. Organe oder Beauftragte des Landes Tirol oder des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- b. eine in der Fördervereinbarung vorgesehene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt worden ist;
- c. die Förderung durch falsche Angaben erschlichen wurde;
- d. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden; dies in jenem Ausmaß, in dem die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird oder erfolgt ist;
- e. von der Europäischen Kommission die Aussetzung oder Rückforderung der Fördermittel gefordert wird;

(2) Für den rückgeforderten Betrag werden vom Tag der Auszahlung an Zinsen im Ausmaß von 3 % über den jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr verlangt. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Anlage 1: Erfordernisse hinsichtlich Abrechnungsunterlagen

Anlage 2: Verzeichnis der Streckenkategorien bei Eisenbahnkreuzungen (EK)

Anlage 3: Verzeichnis der Haupt- und Nebenbahnen in Tirol